



## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

---

### PLANUNGSHINWEISE „ANTRAGSUNTERLAGEN – ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN“

AUGUST 2023

#### VORBEMERKUNGEN

Zügige Genehmigungsverfahren stehen im Interesse aller Beteiligten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vollständige Antragsunterlagen wesentlich zur fristgerechten Bearbeitung beitragen.

Die Planungshinweise „Antragsunterlagen“ sollen vor allem Entwurfsverfassern aufzeigen, welche Unterlagen für eine fachlich fundierte Bearbeitung wasserwirtschaftlich relevanter Vorhaben benötigt werden. Sie sollen aber auch den beteiligten Genehmigungsbehörden die Durchsicht auf Vollständigkeit erleichtern. Eine vollständige Abhandlung sollen – und können – die Planungshinweise jedoch nicht sein.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Januar 2021. Sie enthält diverse Aktualisierungen, u. a. Berücksichtigung der TRwS 779:2023-06.

#### GELTUNGSBEREICH

Diese Planungshinweise enthalten spezifische Anforderungen an Antragsunterlagen für den Themenbereich „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“. Weitere benötigte allgemeine Anforderungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den Planungshinweisen „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“ der SGD'en Nord und Süd.

Die nach anderen Rechtsvorschriften geltenden Anforderungen an Antragsunterlagen (z. B. nach dem Baurecht und dem Immissionsschutzrecht) bleiben unberührt.

## ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

In diesen Planungshinweisen werden unter anderem folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>JGS</b>	Jauche, Gülle und Silagesickersaft
<b>TRwS</b>	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
<b>BUmwS</b>	DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Ausgabe März 2011
<b>Untere Wasserbehörde</b>	Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
<b>Obere Wasserbehörde</b>	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

Anlagen im Sinne dieser Planungshinweise sind Anlagen nach § 2 Absatz 9 AwSV. JGS-Anlagen sind Anlagen nach § 2 Absatz 13 AwSV.

## ANZEIGEPFLICHT NACH AWSV

Für prüfpflichtige **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz: Anlagen)** besteht nach § 40 Absatz 1 AwSV grundsätzlich die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens sechs Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Für **JGS-Anlagen** ergibt sich die Anzeigepflicht aus Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die untere Wasserbehörde.

Die Anzeige muss enthalten: Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den gehandhabten wassergefährdenden Stoffen und deren (Selbst-)Einstufung, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

In bestimmten Fällen besteht keine Anzeigepflicht. Beispielsweise wenn das Vorhaben einer baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Die fachliche Beurteilung der Anlage erfolgt dann im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Wird eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 WHG beantragt, besteht ebenfalls keine Anzeigepflicht.

Die strengen Anforderungen an Anlagen erfordern eine qualifizierte Planung. Gemäß TRwS 779 Abschnitt 4 „hat der Betreiber ... einen Planer zu beauftragen und sich von der Qualifikation des Planers zu überzeugen“. Zudem sei hier auf die Bestimmungen des § 103 LWG verwiesen – demnach müssen die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden. Fachkundige Person ist, wer in einer von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen ist<sup>1</sup>.

## WELCHE INFORMATIONEN WERDEN BEI ANLAGEN BENÖTIGT?

Bei Anlagen werden nachfolgende Angaben und Unterlagen benötigt:

### **Grundsätzlich benötigte Unterlagen und Angaben (für alle Anlagenarten)**

- Die in den Planungshinweisen „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“ aufgeführten allgemeinen Informationen, insbesondere Angaben zum Betreiber und zum Standort der Anlage.
- Die eindeutige Bestimmung und Abgrenzung einzelner Anlagen nach § 14 AwSV<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Liste der nach § 103 LWG planvorlageberechtigten Personen findet sich auf der Homepage der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (<https://www.ing-rlp.de/ingenieursuche.html>). Bitte achten Sie auf den jeweiligen Fachbereich (hier: FB 7.5 Wassergefährdende Stoffe). – Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus.

<sup>2</sup> Abgrenzung meint die Unterscheidung selbstständiger und ortsfester oder ortsfest benutzter Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt, verwendet oder in Rohrleitungen befördert werden.

- Angaben zur Eignung von Anlagenteilen (siehe § 63 Absatz 4 WHG):
  - Die als Anlagenteile vorgesehenen Bauprodukte und Bauarten sowie
  - die dafür zugrunde gelegten Technischen Baubestimmungen nach § 87 a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) bzw.
  - deren bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise wie z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) oder europäisch technische Zulassung (ETA).
- Angaben zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage(n) von Bedeutung sind.
- Bei Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG: Ein Sachverständigengutachten, sofern die zuständige Behörde dies verlangt.
- In den Fällen des § 41 Absatz 2 oder 3 AwSV: Das Sachverständigengutachten.
- Bei unterirdischen Anlagenteilen:
  - Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (Bemessungsgrundwasserstand) – dies schließt Schichtenwasser ein.
  - Falls die Grundwasserverhältnisse und der Bemessungsgrundwasserstand nicht sicher bekannt sind, sind diese unter Berücksichtigung des Merkblatts BWK-M8 und der Fachinformation BWK-F 1/2022 mittels Gutachten objektbezogen erkunden zu lassen (z. B. geotechnischer Bericht nach DIN 4020) oder mit der Geländeoberfläche gleichzusetzen<sup>3,4</sup>.
- Lageplan und Grundriss mit Darstellung aller beantragter Anlagen bzw. Flächen, in denen bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
- Schnitte und Detailzeichnungen insbesondere von Dichtflächen, Rückhalteeinrichtungen und Fugendichtkonstruktionen.

---

<sup>3</sup> BWK-M8:2009-09: Ermittlung des Bemessungsgrundwasserstandes für Bauwerksabdichtungen. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK).

<sup>4</sup> BWK-F 1/2022: Umgang mit hohen Grundwasserständen – Prozesse, Lösungsansätze, Fallbeispiele. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK).

## Bei LAU- und HBV-Anlagen

- Angaben zu den gehandhabten Stoffen und Gemischen: Name, Aggregatzustand, Volumen (*bei gasförmigen und festen Stoffen: Masse*) und Wassergefährdung (*nwg, awg, WGK 1 bis 3*).

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes, einer Stoffgruppe oder eines Gemisches ergibt sich

- aus der vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlichten Einstufung bzw. der vom Umweltbundesamt im Internet bereit gestellten Suchfunktion (Online-Datenbank Rigoletto) oder
  - aus der Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers.
- Falls ein flüssiges oder gasförmiges Gemisch bisher nicht eingestuft wurde: Selbsteinstufung des Gemischs nach § 8 AwSV mitsamt der Dokumentation nach Anlage 2 AwSV. Die Selbsteinstufung ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber das Gemisch unabhängig von dessen Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet.
  - Falls für ein festes Gemisch eine von „awg“ abweichende Einstufung vorgesehen ist: Selbsteinstufung des Gemischs nach § 10 AwSV mitsamt der Dokumentation nach Anlage 2 AwSV.
  - Die Gefährdungsstufe jeder Anlage nach § 39 AwSV.
  - Bei mehreren Anlagen oder bei Anlagen mit einer Vielzahl an Stoffen/Gemischen empfiehlt sich eine **tabellarische Zusammenstellung** nach folgendem unverbindlichen Beispiel:

Lfd. Nr	Anlage	Anlagentyp	Wassergef. Stoffe und Gemische			Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV
			Stoff/Gemisch	Menge [m³]	WGK	
1	BHKW	HBV	Motorenöl	0,4	2	A
			frostschutzmittelhaltiges Kühlwasser	0,2	1	
			<b>Gesamtanlage</b>	<b>0,6</b>	<b>2</b>	
2	Frischöltank	L	Frischöl	1	2	A
3	Altöltank	L	Altöl	1	3	B
4	Fasslager	L	Frischöl	0,2	2	B
			Altöl	0,2	3	
			<b>Gesamtanlage</b>	<b>0,4</b>	<b>3</b>	
5	Trafostation	HBV	Isolierflüssigkeit	0,5	1	A

- Eine Beschreibung jeder Anlage. Dabei ist unter Beachtung der technischen Regeln hinreichend konkret darzulegen, wie die Anforderungen der AwSV eingehalten werden sollen, insbesondere:
  - die Grundsatzanforderungen (§ 17 AwSV),
  - die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (§§ 18, 21 und 22 AwSV),
  - die Anforderungen an die Entwässerung (§ 19 AwSV),
  - die Rückhaltung bei Brandereignissen (§ 20 AwSV) sowie
  - die besonderen Anforderungen an bestimmte Anlagen (§§ 25 bis 38 AwSV).
  
- Die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens und Soll-Ist-Vergleich mit dem vorgesehenen Rückhaltevolumen.
  
- Ein Nachweis der chemischen Widerstandsfähigkeit von Anlagenteilen der primären Sicherheit (vgl. TRwS 779). Erforderlichenfalls ist der Nachweis durch ein Gutachten zu erbringen, z. B. der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).
  
- Eine nähere Beschreibung von Dichtflächen mit Angaben zur Bauausführung und den festgelegten Beanspruchungsstufen für Ablaufflächen, Stauflächen und Tiefpunkte gemäß TRwS 786, bei Tankstellen gemäß TRwS 781.

- Bei Dichtflächen aus FD/FDE-Beton entsprechend DAfStB-Richtlinie BUmwS:
  - Angaben zum Eindringverhalten der flüssigen wassergefährdenden Stoffe in den Beton (d. h. die Werte der Oberflächenspannung und der dynamischen Viskosität, sofern die Eindringtiefen der Stoffe nicht durch Versuche am Referenzbeton ermittelt wurden),
  - die Dichtheitsnachweise des Tragwerksplaners sowohl für die Dichtkonstruktion als auch für den Fugenbereich (Umläufigkeitsverhalten) und
  - die gutachterliche Aussage des an der Planung beteiligten AwSV-Sachverständigen.
  
- Angaben zum Brandschutz der Anlage(n), sofern nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 5.3 erforderlich.
  
- Angaben zur Rückhaltung im Brandfall, sofern nach Maßgabe des § 20 AwSV erforderlich<sup>5</sup>:
  - Bemessung des rückzuhaltenden Löschwasservolumens und Auslegung der Rückhalteeinrichtung. Es wird empfohlen, hierfür anerkannte Sachverständige für baulichen Brandschutz zu beauftragen.
  - Weitergehende Informationen zum Thema Löschwasserrückhaltung liefern unter anderem der „Leitfaden Brandschadensfälle“ des Landes Rheinland-Pfalz, die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ und der VCI-Leitfaden „Löschwasserrückhaltung“.
  
- Sonstige ggf. benötigte Informationen:
  - Bei Heizölverbraucheranlagen: Der Jahresverbrauch und die Anzahl der Befüllungen der Behälter im Jahr (bis zu viermal oder öfter?).
  - Bei Eigenverbrauchstankstellen: Die Jahresabgabe an Kraftstoff.

---

<sup>5</sup> Die LÖRüRL (Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe) ist keine gültige Technische Baubestimmung mehr, da nicht in der VV-TB Rheinland-Pfalz enthalten (und auch in MVV TB 2019/1 gestrichen). Das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung ergibt sich nun allein aus dem Wasserrecht (§ 20 AwSV). Solange der Verordnungsgeber der AwSV keine weitere Konkretisierung des § 20 trifft, kann behelfsweise auch § 20 des Referentenentwurfs vom 25.11.2019 als weitere Erkenntnisquelle herangezogen werden. Zur Bemessung des Volumens einer erforderlichen Löschwasserrückhalteinrichtung siehe TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.4 Absatz 2.

### Bei JGS-Anlagen

- Angaben zum Abstand der JGS-Anlage(n) zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern.
- Eine Beschreibung jeder JGS-Anlage. Dabei ist unter Beachtung der technischen Regeln – vor allem der TRwS 792, der DIN 11622-2:2015-09 und der DIN 11622-5:2015-09 – hinreichend konkret darzulegen, wie die Anforderungen der AwSV eingehalten werden sollen, insbesondere:
  - die allgemeinen Anforderungen (Anlage 7 Nr. 2 AwSV),
  - die Anforderungen zur Leckageerkennung bei Sammel- und Lagereinrichtungen (Anlage 7 Nr. 3 AwSV),
  - die Anforderungen an die Lagerung von Festmist und Siliergut (Anlage 7 Nr. 4 AwSV) sowie
  - die Anforderungen an die Entwässerung (Anlage 7 Nr. 4.2 und 5.2 AwSV).
- Angaben zur Lagerkapazität gemäß Düngeverordnung.

### WELCHE DETAILINFORMATIONEN WERDEN BENÖTIGT?

Die folgende Auflistung soll in Ergänzung zum vorherigen Abschnitt aufzeigen, welche Details planerisch abzuarbeiten und in den Unterlagen konkret zu beschreiben sind.

### Lageranlagen (L-Anlagen)

- Tanks
  - Behältertyp (z. B. Tank nach DIN EN 12285-2 oder Tank mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)
  - Behälterart (einwandig, doppelwandig mit Leckanzeigesystem, oberirdisch, unterirdisch)
  - Maßgebendes Volumen und maßgebende WGK gemäß § 39 AwSV
  - Werkstoff mit Angaben zur chemischen Widerstandsfähigkeit
  - Schutz vor mechanischer Beschädigung (z. B. Anfahrerschutz)
  - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckanzeigesystem, Leckageerkennungssystem, Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung/Grenzwertgeber, Sicherung gegen Aushebern, ASS, ANA)

- Ausrüstungsteile (z. B. Domschacht, Fernfüllschacht, Fernfüllschrank)
  - Angaben zum Brandschutz der Anlage
  - Nähere Beschreibung zugehöriger Dichtflächen (Abfüllflächen, Rückhalteeinrichtungen) nach Maßgabe der TRwS 786
  - Bei Tanks in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten: Angaben zur Sicherung der Anlage nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 5.5
- Fass- und Gebindelager
    - Art und Größe der ortsbeweglichen Behälter und Verpackungen (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen)
    - Maßgebendes Volumen und maßgebende WGK gemäß § 39 AwSV
    - Angaben zum Brandschutz der Anlage
    - Nähere Beschreibung der Dichtfläche (Rückhalteeinrichtung) nach Maßgabe der TRwS 786
    - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckageerkennungssystem)

#### **Abfüllanlagen und Umschlaganlagen (AU-Anlagen)**

- Angaben zur Abfüll-/Umschlagfläche
  - Abmessungen der Abfüll-/Umschlagfläche
  - Bei Abfüllanlagen: Bestimmung der Wirkbereiche gemäß TRwS 779 bzw. bei Tankstellen TRwS 781
  - Nähere Beschreibung der Dichtflächen (Abfüllflächen, Umschlagflächen, Havarieflächen, Rückhalteeinrichtungen) nach Maßgabe der TRwS 786 bzw. bei Tankstellen TRwS 781
- Angaben zur Abfüllanlage
  - Art der zu befüllenden bzw. zu entleerenden ortsbeweglichen Behälter (z. B. Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankcontainer, IBC, Fässer, Kanister, Flaschen)
  - Maßgebendes Volumen und maßgebende WGK gemäß § 39 AwSV
  - Schutz vor mechanischer Beschädigung (z. B. Anfahrerschutz)
  - Sicherheitseinrichtungen (z. B. ASS, ANA, Totmannschaltung)

- Angaben zur Umschlaganschlage
  - Beschreibung des Umschlags (Werden die wassergefährdenden Stoffe unverpackt oder verpackt umgeschlagen? Handelt es sich um eine Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs?)
  - Maßgebendes Volumen und maßgebende WGK gemäß § 39 AwSV
  - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Einläufe mit Ablaufsicherheitskappe oder Abdichtkissen)

#### **Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlagen)**

- Anlagenart (z. B. chemische Produktion, Galvanik, Metallverarbeitung, Hydraulikanlage, Aufzugsanlage, Thermoölanlage, Solarkollektor, Kälteanlage, Umspannstation, Trafostation ...)
- Grundfließbild oder Verfahrensließbild nach DIN EN ISO 10628 (falls zum Verständnis der Anlage notwendig bzw. förderlich)
- Funktion der Behälter bzw. Rohrleitungen (z. B. Vorlagebehälter, Dosierbehälter, Reaktionsbehälter, Prozessbad, Fräsmaschine, Hydraulikzylinder, Primärkreislauf, Sekundärkreislauf, Öltrafo ...)
- Art der Behälter und Rohrleitungen (einwandig, doppelwandig mit Leckanzeigesystem, oberirdisch, unterirdisch)
- Maßgebendes Volumen und maßgebende WGK gemäß § 39 AwSV
- Angaben zur chemischen Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Werkstoffen
- Schutz vor mechanischer Beschädigung (z. B. Anfahrerschutz)
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckanzeigesystem, Leckageerkennungssystem, Überfüllsicherung, Sicherung gegen Aushebern, Schutzrohr, Kontrolleinrichtung)
- Wesentliche Ausrüstungsteile
- Angaben zum Brandschutz der Anlage
- Nähere Beschreibung zugehöriger Dichtflächen (Abfüllflächen, Rückhalteeinrichtungen) nach Maßgabe der TRwS 786
- Bei Behältern in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten: Angaben zur Sicherung der Anlage nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 5.5
- Bei Ableitung in die betriebliche Kanalisation ist konkret darzulegen, wie die Anforderungen des § 22 AwSV und der TRwS 787 eingehalten werden

### **Rohrleitungen (als selbständige Anlage oder als Anlagenteil)**

- Art der Rohrleitung (einwandig, doppelwandig mit Leckanzeigesystem, oberirdisch, unterirdisch, Saugleitung, Druckleitung)
- Werkstoffe mit Angaben zur chemischen Widerstandsfähigkeit
- Schutz vor mechanischer Beschädigung (z. B. Anfahrerschutz)
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckanzeigesystem, Schutzrohr, Kontrollleinrichtung)
- Nähere Beschreibung der Dichtfläche (Rückhalteeinrichtung) nach Maßgabe der TRwS 786
- In Fällen des § 21 Absatz 1 Satz 3 AwSV: Die Gefährdungsabschätzung nach TRwS 780

### **Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen**

- Vorgesehene Bauausführungen gemäß TRwS 786 Tabelle 3 (z. B. Gussasphalt, FD/FDE-Beton, Beschichtungssysteme, Stahl, Dichtungsbahnen, Rinnensysteme, Bodenabläufe, Fugenbleche, Fugendichtstoffe, Leitungen)
- Festlegung der Beanspruchungsstufen nach TRwS 786 für Ablaufflächen, Staufflächen und Tiefpunkte
- Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit nach TRwS 786 Abschnitt 7, bei Sonderbauweisen nach Abschnitt 9.
- Bei FD- oder FDE-Beton: Expositionsklassen der Betonbauteile sowie Dichtheitsnachweise gemäß BUMwS samt Sachverständigengutachten
- Angaben zur chemischen Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Werkstoffen
- Erforderliches Rückhaltevolumen der zugehörigen Anlage(n) und tatsächliches Rückhaltevolumen der Rückhalteeinrichtung
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckageerkennungssystem)
- Entwässerung (sofern nicht vollständig überdacht)

### **Rückhaltung bei Brandereignissen (sofern erforderlich)**

- Sicherheitskategorie der baulichen Anlage nach Industriebau-Richtlinie (z. B. K1, K2, K3, K4)
- Bemessung des rückzuhaltenden Löschwasservolumens (mit Berücksichtigung von Niederschlagswasser)

- Angaben zur Löschwasserrückhalteeinrichtung (Art, Baustoff/Werkstoff, Dichtheit sowie Ausstattung)
- Beschreibung der Maßnahmen zum rechtzeitigen Erkennen einer Überfüllung auch bei schlechter Sicht oder Stromausfall

## JGS-Anlagen

- Behälter
  - Behälterttyp (z. B. Betonbehälter, Güllekeller, Vorgrube oder Erdbecken)
  - Behälterart (einwandig, oberirdisch, unterirdisch)
  - Maßgebendes Volumen
  - Baustoffe/Werkstoffe
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände, Decken)
  - Beständigkeit der Anlagenteile gegenüber JGS
  - Beschreibung der Fugendichtkonstruktionen
  - Beschreibung der Durchdringung von Behälterwänden
  - Schutz vor mechanischer Beschädigung (z. B. Anfahrerschutz)
  - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckageerkennungssystem, Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung, Sicherung gegen Aushebern)
  - Bei Behältern in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten: Angaben zur Sicherung der Anlage nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 5.5
  
- Fahrsilos
  - Zulässige Füllgutklasse nach DIN 11622-2:2015-09, Tabelle A.1
  - Abmessungen, maßgebendes Volumen und – bei Fahrsilos mit Wänden – die planmäßige Füllhöhe
  - Bauausführung (z. B. Beton, Asphalt, mit Wänden, ohne Wände)
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände)
  - Beständigkeit der Anlagenteile gegenüber Silagesickersaft
  - Beschreibung der Fugendichtkonstruktionen
  - Beschreibung der Durchdringung von Siloplatten
  - Entwässerung

- Festmistplatten
  - Abmessungen und maßgebendes Volumen
  - Art des Festmistes (z. B. Rindermist oder Pferdemist)
  - Bauausführung (z. B. Beton, mit/ohne Jauchegrube)
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände)
  - Beschreibung der Fugendichtkonstruktionen
  - Beschreibung der Durchdringung der Bodenplatte
  - Entwässerung (sofern nicht vollständig überdacht)
  
- Abfüllflächen
  - Abmessungen der Abfüllfläche
  - Bauausführung (z. B. Beton oder Asphalt)
  - Expositionsklassen der Betonbauteile
  - Erforderliches Rückhaltevolumen gemäß TRwS 792 Abschnitt 6.5.2 und Ort der Rückhalteeinrichtung
  - Beschreibung der Fugendichtkonstruktion
  - Beschreibung der Durchdringung der Abfüllfläche
  
- Sammeleinrichtungen
  - Art der Sammeleinrichtung (z. B. Entmistungskanal, Vorgrube, Pumpstation oder Rohrleitung) und deren Anordnung (oberirdisch, unterirdisch)
  - Baustoffe/Werkstoffe
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände, Decken)
  - Beständigkeit der Sammeleinrichtung gegenüber JGS
  - Einbindung der Sammeleinrichtung in das Leckageerkennungssystem oder alternativ wiederkehrende Dichtheitsprüfungen von Rohrleitungen und Schächten

## ANLAGEN IN SCHUTZGEBIETEN ODER ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN

Im Fassungskbereich (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 49 Absatz 1 AwSV grundsätzlich unzulässig. In der weiteren Zone (Zone III) von Schutzgebieten gelten die verschärften Anforderungen des § 49 Absatz 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung weitergehende Regelungen enthält, gelten diese. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist die obere Wasserbehörde.

Innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 50 AwSV nur unter gewissen Maßgaben zulässig. Sofern die Überschwemmungsgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 78 Absatz 5 oder 78a Absatz 2 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist bei Gewässern erster und zweiter Ordnung<sup>6</sup> die obere Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde.

Bei Heizölverbraucheranlagen innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder innerhalb weiterer Risikogebiete sind die strengeren Bestimmungen des § 78c WHG zu beachten. In diesen Gebieten sind neue Heizölverbraucheranlagen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zulässig. Näheres kann den Merkblättern „Oberirdische Heizölverbraucheranlagen“ und „Unterirdische Heizölverbraucheranlagen“ der SGD'en Nord und Süd entnommen werden.

Den Planungshinweisen „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“ der SGD'en Nord und Süd kann entnommen werden, welche Angaben bei Anträgen auf eine Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung benötigt werden.

---

<sup>6</sup> Zur Einteilung oberirdischer Gewässer siehe § 3 LWG. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung werden im Geoexplorer des Wasserportals Rheinland-Pfalz dargestellt (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Thema „Gewässer“).

## INTERNETADRESSEN

Weitergehende Informationen zum Thema „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ finden Sie im Internet zum Beispiel unter folgenden Adressen:

- Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“:  
<https://www.bmuv.de/GE179> und <https://www.gesetze-im-internet.de/>
- Die TRwS sind Online zu erwerben im DWA-Shop <https://shop.dwa.de/>
- Regelwerk zum Umweltschutz (kostenpflichtig): <https://www.umwelt-online.de/>
- Informationen über wassergefährdende Stoffe und deren Einstufung:  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe>
- Datenbank „Rigoletto“ des Umweltbundesamtes:  
<https://webigoletto.uba.de/Rigoletto/>
- Datenbank „GESTIS“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:  
<https://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp>
- Webseite „Wassergefährdende Stoffe“ der SGD Nord:  
<https://s.rlp.de/NvLH0>
- Arbeitshilfen, Merkblätter und Planungshinweise der SGD'en zum Thema wassergefährdende Stoffe:  
<https://s.rlp.de/00f71> und <https://s.rlp.de/kjxOj>
- Liste der fachkundigen Personen gemäß § 103 LWG der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (auf den Fachbereich **FB 7.5** Wassergefährdende Stoffe achten)  
<https://www.ing-rlp.de/ingenieursuche.html>
- „Leitfaden Brandschadensfälle“ des Landes Rheinland-Pfalz:  
<https://mkuem.rlp.de/service/publikationen>